

Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben einschließlich der Neufassung vom 11.03.2021 gültig ab 20.03.2021

Aufgrund der §§ 6,8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006, GVBl. LSA 2006, S. 102, 127 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Haldensleben betreibt die Stadt- und Kreisbibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Benutzungsgebühr und zusätzliche Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif und Auslagen

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.
- (3) Für besondere Leistungen können besondere Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Stadt Haldensleben, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Benutzungsgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig.
- (2) Die Versäumnisgebühr gemäß Punkt 2 des Gebührentarifs entsteht bei DVDs und Blu-ray-Discs pro Tag und bei allen übrigen Medien pro Woche der Fristüberschreitung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
- (3) Für vorgemerkte Medien und Bestellungen über die Fernleihe wird eine Gebühr bei Abholung fällig.
- (4) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
- (5) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 24.05.2007

Eichler
Bürgermeister

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 19.03.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Anlage zur Gebührensatzung – Gebührentarif

1. Benutzungsgebühr (Benutzerausweis gültig für 12 Monate)

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Erwachsene | 12,00 Euro |
| 1.2 Jugendliche von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| 1.3 Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben. | |
| 1.4 Einrichtungen der Stadt Haldensleben und des Landkreises Börde sowie Teilnehmer am Kreisleihverkehr sind von der Benutzungsgebühr befreit. | |

2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Nach Ablauf einer Woche pro Medieneinheit und angefangener Woche (außer DVDs und Blu-ray-Discs) | |
| - Erwachsene | 0,50 Euro |
| - Kinder | 0,25 Euro |
| 2.2 Nach zwei Tagen Überschreitung der Ausleihfrist pro DVD und Blu-ray-Disc je Öffnungstag: | |
| - Erwachsene | 0,50 Euro |
| - Kinder | 0,25 Euro |
| 2.3 Maximum je Medieneinheit | 18,00 Euro |

Medienpakete werden nach Medientyp und Anzahl der enthaltenen Einheiten berechnet.

Auslagen für Porto werden gesondert berechnet.

3. Schadenersatz

3.1 Verlust von Medien

Bei Verlust von Medien ist vom Benutzer ein Ersatzexemplar zu bringen. Falls dies nicht möglich ist, ist der im Medienkatalog vermerkte Preis zu erstatten.

3.2 Beschädigung von Medien

Bei irreparabel beschädigten Medien gilt Punkt 3.1 analog.

- | | |
|--|-----------|
| <u>4. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust</u> | 1,00 Euro |
|--|-----------|

5. Reservieren von ausgeliehenen Medien

- | | |
|------------|-----------|
| je Einheit | 0,50 Euro |
|------------|-----------|

- | | |
|--|-----------|
| <u>6. Bestellung im Fernleihverkehr je Medieneinheit</u> | 4,00 Euro |
|--|-----------|

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| <u>7. Ausdrucke/ Kopien je Seite</u> | 0,10 Euro |
|--------------------------------------|-----------|

8. Auslagen

Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.